



Zeckenbiss ist Dienstunfall

Von Carsten Baum

In DEUTSCHE POLIZEI (Juli-Ausgabe) gab es im Bundesteil bereits eine ausführliche Berichterstattung „Zeckenbiss ist Dienstunfall“. Ergänzend dazu bringen wir nun in unserem Landesjournal das entsprechende Saarland-Kolorit sowie ein Interview mit Susanne Theobald, Rechtssekretärin beim DGB-Rechtsschutz, die im Rahmen des von der GdP angestregten Musterprozesses hervorragende Arbeit geleistet hat.

Die Entwicklung

Seit 2005 gab es im Saarland (ein diesbezüglicher Zusammenhang mit personellen Veränderungen im Innenministerium ist wohl rein zufällig!?) verstärkt Probleme bei der Anerkennung dienstlich erlittener Körperschäden von Polizisten als Dienstunfall. Die zuständige Dienstbehörde, das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten (MfIE/Referat D 4), versagte mit juristischer Begründung die Dienstunfall-Anerkennung beispielsweise nach Zeckenbissen, die sich Beamte bei der Verfolgung von Tatverdächtigen in Wald und Flur, beim Aufbau von Geschwindigkeitsmessgeräten auf dem Grünstreifen am Straßenrand oder beim Diensthundetraining erlitten hatten. Ein weiteres Problemfeld bilden Achillessehnenrupturen im Dienst, die nach Ansicht der Dienstbehörde nicht mit dem Dienst, sondern nur mit einer bereits vorhandenen und altersbedingten Vorschädigung der gerissenen Sehne – da sie ohne Vorschädigung beim Menschen ja praktisch gar nicht reißen könne (!?) – in ursächlichem Zusammenhang stehen sollen.

Unklarheiten, ob eine Erkrankung oder eine Verletzung einen Dienstunfall darstellt oder nicht, können für die betroffenen Beamten weitreichende Folgen haben, insbesondere in Bezug auf mögliche Folgeschäden, die zu Dienstunfähigkeit und vorzeitiger Pensionierung führen. Hier ist es ein gewaltiger Unterschied, ob man ein knappes „normales“ Ruhegehalt oder das weitaus günstigere Unfallruhegehalt erhält. Unabhängig von solchen „Zukunftssorgen“ ist es für den Betroffenen

aber schon nervig genug, wenn Ihnen Arzt- und Klinikrechnungen (die mitunter fünfstellig sind) mit knappen Zahl- und Mahnfristen zugehen und sich dann die Beihilfestelle (LZD) und die Unfallfürsorgestelle (D 4) gegenseitig den schwarzen Peter (nämlich die Zuständigkeit) zuschieben, indem sie den Betroffenen auf die Kostenverantwortung der jeweils anderen Stelle verweisen. Unterdessen hat nämlich der Beamte selbst bereits enormen Stress, wenn er sich mit Ärzten, Kliniken, seiner privaten Krankenkasse, den Mahnschreibern ärztlicher Verrechnungsstellen und aus seinem Geldbeutel vorzulegenden Arzneimittelkosten auseinandersetzen muss, wenn er Laufereien und Telefondiskussionen mit den unterschiedlichen Stellen abzuwickeln hat – noch dazu als kranker bzw. verletzter Mensch, wohl gemerkt.

Insgesamt gab es allein beim Thema „Zeckenbiss“ rund ein Dutzend bekannte Streitfälle; Beamte legten gegen die Nichtanerkennung von Dienstunfällen Widerspruch ein und klagten vor dem Verwaltungsgericht. In dem Fall eines Kollegen der VPI, der bei der Vorbereitung einer Verkehrskontrolle im hohen Gras einen Zeckenbiss erlitt (Juni 2006), gewährte die GdP Rechtsschutz. Das Verwaltungsgericht gab dem Kollegen recht (Oktober 2007), ebenso das aufgrund des Rechtsmittels des Landes später mit derselben Sache befasste Obergericht (OVG) des Saarlandes. Tenor des Urteils vom 22. 4. 2009 (Az. 2 A 155/08):

„Ein Zeckenbiss bzw. -stich ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BeamtVG auch dann als Dienstunfall anzuerkennen, wenn sich eine Folgeerkrankung (noch) nicht eingestellt hat.“

Aber das Land drehte noch immer nicht bei. Mit Verweis auf anderweitige frühere Rechtsprechung des Obergerichts Niedersachsen vom Juli 2008 (dem man beim Referat D 4 merkwürdiger Weise mehr Beachtung zu schenken beliebte als dem OVG hierzulande ...) legte das Land abermals Rechtsmittel (Revision zum Bundesverwaltungsgericht – BVerwG) ein. Somit war alles weiterhin „auf der langen Bank“, da die

Entscheidung des OVG Saarland infolge Revision des Landes nicht rechtskräftig werden konnte. In der Zwischenzeit auf laufende weitere „Zeckenbiss-Fälle“ wurden also ruhend gestellt, es hieß nun warten auf die Entscheidung des BVerwG. Die GdP, die dem klagenden Kollegen bereits von Beginn an Rechtsschutz gewährt hatte, unterstützte das Verfahren nun auch weiter Richtung BVerwG mit Unterstützung der GdP-Bund sowie der Rechtschutzabteilung der DGB Rechtsschutz GmbH im Zuge eines Musterverfahrens.

Dann aber kam richtig Bewegung in die Sache. Im Fall einer Lehrerin, die bei der Schülerbetreuung in einem Waldstück einen Zeckenbiss erlitten hatte, hob das BVerwG den 2008er-Beschluss des OVG Niedersachsen auf. Das BVerwG stellte mit seiner Entscheidung vom 25. 2. 2010 (Az. 2 C 81.08) u. a. klar, dass die OVG-Entscheidung aus Niedersachsen Bundesrecht verletze und unrichtig sei.

Kernsatz der höchstrichterlichen Entscheidung aus Leipzig (Auszug):

„Die Klägerin hat Anspruch auf Anerkennung des Zeckenbisses und der daraus resultierenden Borrelioseerkrankung als Dienstunfall im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG.“

Das war zwar noch nicht die Entscheidung des BVerwG zu dem vom MfIE des Saarlandes angestregten Berufungsverfahren, gleichwohl aber in einem vergleichbaren Fall eine so deutliche Positionierung, dass das Leipziger Gericht dem Ministerium im Saarland signalisierte, dass es wohl klüger sei, im von dort angestregten Verfahren nun „die Biege zu machen“, sprich: das Rechtsmittel gegen die pro Beamter lautende Entscheidung des OVG Saarland aus 2009 zurückzuziehen.

Das geschah dann auch, sodass damit die Entscheidung des OVG Saarland rechtskräftig werden kann. Das MfIE informierte am 10. 5. d. J. den betroffenen Kollegen, dass das Saarland seine Berufung zurückgezogen habe. Somit kann bzw. muss der strittige Zeckenbiss nun als Dienstunfall anerkannt werden; dies gilt für den genannten Kläger wie auch für weitere betroffene „Zeckenbissopfer“.



Interview zum Thema „Zeckenbiss“

Damit die komplexe Sach- und Rechtslage leichter zu durchschauen ist, hat die GdP ein Interview geführt mit der Juristin Susanne Theobald (DGB-Rechtsschutz GmbH).

GdP:

Wie hatte das MfIE seine frühere Ablehnung begründet, warum es die Anerkennung eines Zeckenbisses als Dienstunfall versagt?

Antwort:

Die Ablehnung wurde damit begründet, dass sich bei einem Zeckenbiss das allgemeine Lebensrisiko verwirklichte, dem der spezifische Zusammenhang mit dem Dienst des Klägers als Polizeibeamter fehle. Ein Zeckenbiss könne schließlich jedem Bürger widerfahren. Diskutiert wurde im Verfahren zusätzlich, ob es

sich bei einem Zeckenbiss überhaupt um einen Unfall im Sinne des Gesetzes handeln könne.

GdP:

War dies im Einklang mit der seinerzeitigen Rechtslage und Rechtsprechung? Wäre hiernach auch eine andere („fürsorglichere, praxisnähere, mitarbeiterfreundlichere ...“) Interpretation möglich gewesen?

Antwort:

Im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gibt es bereits Entscheidungen unterschiedlicher Instanzen der Sozialgerichte zur Frage des Zeckenbisses als Unfall. Im Prinzip ist es so, dass eine Kausalität zwischen Tätigkeit und Unfall (hier Zeckenbiss) nachgewiesen sein muss. Da kommt es darauf an, dass man den Nachweis erbringen kann, den Biss bei der dienstlichen Tätigkeit erlitten zu haben. Das ist naturgemäß schwer, denn man merkt diesen Biss in der Regel nicht sofort. Hier stellt sich dann nur die Frage, ob es nach Betrachtung sämtlicher Gesichtspunkte (Zeit, Ort, Größe der Zecke usw.) keinen vernünftigen Zweifel mehr daran gibt, dass der Zeckenbiss sich bei der Verrichtung des Dienstes ereignet hat. Dann ist er als Unfall anzuerkennen.

Diesen Nachweis zu führen ist im Einzelfall oft schwierig. Gelingt das aber, so war der Ursachenzusammenhang und damit der Dienstunfall auch nach der bisherigen Rechtsprechung grundsätzlich immer anzuerkennen.

Auf eine besondere Gefährdung der Tätigkeit ist es daher an sich nicht angekommen. Diese spielt allenfalls dann eine Rolle, wenn man den konkreten ursächlichen Zusammenhang im Einzelfall nicht belegen kann und zu einer Beweiserleichterung gelangen möchte. Bei Waldarbeitern ist bezogen auf Zecken z. B. eine erhöhte Gefährdung anerkannt, die es möglich macht, eine Borreliose auch ohne konkret nachgewiesenen Zeckenbiss als Berufskrankheit anerkannt zu bekommen.

GdP:

Welche Bedeutung hat dann die Entscheidung OVG Saarland vom 22. 4. 2009?

Antwort:

Klar ist nun, dass Zeckenbisse als Dienstunfall anerkannt werden können. Der Dienstherr wird verpflichtet sein, die konkreten Umstände detailliert zu prüfen. Den betroffenen Beamten ist zu



Susanne Theobald ist Juristin und seit 1985 Rechtssekretärin bei der DGB Rechtsschutz GmbH, einer waschechten DGB-Tochter, die bundesweit rd. 800 Beschäftigte hat. Als Teamleiterin ist Susanne Theobald Chefin von über 20 Beschäftigten der Rechtsschutz-Büros in Saarbrücken, Trier, Koblenz und Neuwied. Sie ist verantwortlich für den Bereich Sozial-, Arbeits- und Beamtenrecht. Im „Kompetenzcenter Beamtenrecht“ ist sie tätig für die Rechtsschutzinteressen der Beamtinnen und Beamten sämtlicher Ö.D.-Gewerkschaften im DGB. Frau Theobald hat ein Zusatzstudium im Qualitätsmanagement absolviert, außerdem verfügt sie mit ihrer kürzlich abgeschlossenen Ausbildung als Mediatorin über eine auch formell zertifizierte Konfliktlösungskompetenz. Im Mai 2010 erfolgte die Ernennung von Susanne Theobald zur Ehrenamtlichen RichterIn am Bundessozialgericht (BSG, Kassel).

empfehlen, diese Einzelumstände beweismäßig zu sichern, d. h. dafür zu sorgen, dass es Zeugen gibt, zeitnahe ärztliche Berichte u. Ä.

Wer einen Zeckenbiss erlitten hat und den Zusammenhang zum Dienst belegen kann, sollte nun darauf achten, die notwendige Dienstunfallanzeige innerhalb des gesetzlich fixierten Zweijahreszeitraumes zu machen und zwar auch dann, wenn bislang Folgen einer Borreliose-Infektion (noch) nicht aufgetreten sind.

GdP:

Wie ist es zu erklären, dass das hiesige Ministerium diese Entscheidung nicht akzeptieren wollte?

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe unseres Landesteils ist der **6. August 2010**.



DEUTSCHE POLIZEI
Ausgabe: **Landesbezirk Saarland**

Geschäftsstelle:
Kaiserstraße 258
66133 Saarbrücken
Telefon (06 81) 84 12 410
Telefax (06 81) 84 12 415
Homepage: www.gdp-saarland.de
E-Mail: gdp-saarland@gdp-online.de

Redaktion:
Dirk Schnubel (V. i. S. d. P.)
Örtlicher Personalrat beim PB Saarlouis
Alte-Brauerei-Straße 3
66740 Saarlouis
Telefon: (0 68 31) 9 01-1 39
E-Mail: dirk.schnubel@superkabel.de

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Forststraße 3 a, 40721 Hilden
Telefon (02 11) 71 04-1 83
Telefax (02 11) 71 04-1 74
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Antje Kleuker
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 32 vom 1. April 2009

Herstellung:
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG
DruckMedien
Marktweg 42-50, 47608 Geldern
Postfach 14 52, 47594 Geldern
Telefon (0 28 31) 3 96-0
Telefax (0 28 31) 8 98 87

ISSN 0170-6489



DIENSTRECHT II

Antwort:

Nun, diese Frage kann das Ministerium sicher selbst am besten beantworten. Fakt ist allerdings, dass die Möglichkeit der Anerkennung eines Zeckenbisses als Dienstunfall gerade im Zusammenhang mit den hierfür notwendigen verwaltungsmäßigen Erhebungen u. U. einen großen Aufwand darstellt. Zudem gibt es sicher eine nicht zu unterschätzende Zahl von Polizeibeamten, die im Dienst Zeckenbisse erleiden. Der Dienstherr wird hierfür dann die Unfallfürsorge zu gewähren haben, sodass auch mit erhöhten Kosten für das Land zu rechnen ist.

GdP:

Was haben nun die aktuellen Entscheidungen BVerwG vom 3. 12. 2008 (Vorlagebeschluss) und vom 25. 2. 2010 bewirkt bzw. für die Zukunft zu bedeuten?

Antwort:

Das Ministerium muss im Fall einer Unfallanzeige ermitteln und kann nicht wie bisher pauschal unter Hinweis auf eine nicht vorhandene Gefährdung ohne Einzelfallprüfung ablehnen.

GdP:

Ist die „Informationspolitik“ des Ministeriums Ihres Erachtens konkret genug und ausreichend, damit die Polizeibeamten wissen, worauf es in der Frage der Dienstunfallbeurteilung ankommt.

Antwort:

Ich denke, dass die nun erteilten Informationen durchaus ausreichend sind. Klar ist ja, dass nicht alle Zeckenbisse als Dienstunfälle anerkannt werden können, sondern nur solche, bei welchen sich aus dem nachgewiesenen Ablauf ein dienstli-

cher Zusammenhang ergibt. Die Beamten sind daher gehalten, zur Sicherung ihrer Rechte den Sachverhalt möglichst abschließend zu belegen. Nur dann kann mit einem Erfolg gerechnet werden.

GdP:

Welche Tipps können Sie betroffenen Beamten geben?

Antwort:

Beweissicherung betreiben und zeitnah Anträge stellen, selbst wenn es zu keiner Borreliose oder anderen Erkrankung gekommen ist!

GdP:

Ist das Ministerium gegenüber dem Beamten bzw. dessen Krankenversicherer schadensersatzpflichtig, wenn der Beamte zunächst mangels Dienstunfallanerkennung die Beihilfe bzw. die private Krankenkasse in Anspruch genommen hat und deswegen einer sonst zugestandenen Beitragsrückerstattung verlustig ging?

Antwort:

Das glaube ich eher nicht; denn Schadensersatz setzt schuldhaftes Verhalten voraus. Die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung hatte sich zuvor noch nicht so positiv zum Umgang mit Zeckenbissen geäußert, sodass es sicher nicht ausreichen dürfte, allgemein von schuldhaftem Verweigern der gesetzlichen Leistungen bei einem Zeckenbiss auszugehen.

GdP:

Inwieweit ist der Beamte in Sachen Dienstunfall beweispflichtig? (Problematik: Infektion!!)

Antwort:

Die sogenannte haftungsbegründende Kausalität, also der Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Unfall, ist durch Vollbeweis zu belegen. Hierfür trägt der Beamte die Beweislast. Wenn das Ereignis selbst nicht nachgewiesen werden kann, so muss der Beamte doch zumindest darlegen können, wann und wo das behauptete Ereignis stattgefunden hat und dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine konkurrierende Ursache gibt. All dies hat der Beamte zu beweisen; der Dienstherr ist allerdings gehalten, entsprechenden Beweisangeboten nachzugehen.

GdP:

Waren Sie sich denn von Beginn an Ihrer Sache sicher, den Prozess gewinnen zu können?

Antwort:

Im Prinzip ja. Ein Schwerpunkt meiner Arbeit liegt seit nun fast 25 Jahren im Sozialrecht. Da kommt es noch viel öfter zu Problemen der Kausalität bei Arbeitsunfällen. Diese zusätzliche Erfahrung hat

mir in der Argumentation sehr geholfen. Üblicherweise wird der Blick im Beamtenrecht nur selten in die sozialgerichtliche Rechtsprechung gelenkt, was ich zum einen sehr bedauere, zum anderen aber als eine sehr interessante Möglichkeit zur besseren Vertretung unserer Mandanten im Beamtenrecht empfinde.

GdP:

Hätte das Ministerium schon zu einem früheren Zeitpunkt einlenken können?

Antwort:

Meiner Meinung nach hätte man das Verfahren nach der Entscheidung des OVG im Saarland nicht mehr weiter betreiben müssen. Die Einlassungen des Gerichts im Termin zur mündlichen Verhandlung waren sehr eindeutig gewesen.

Die eingelegte Revision war damit an sich nicht notwendig gewesen.

Stichwort: Dienstunfall

Der Beamte kann Unfallfürsorge des Dienstherrn beanspruchen, wenn er einen Dienstunfall erleidet. Nach dem Beamtenversorgungsgesetz ist der Dienstunfall ein „auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“

Ein solches Ereignis muss der Beamte fristgerecht mit einer sog. Dienstunfall-Anzeige seiner Dienstbehörde anzeigen, die dann mit rechtsmittelfähigem Verwaltungsakt entscheidet, ob sie das Ereignis als Dienstunfall anerkennt oder nicht. Bei Anerkennung des Ereignisses als Dienstunfall wird dem Beamten nicht (wie sonst bei Erkrankung oder Verletzung) Beihilfe gewährt, sondern die weitaus umfangreichere Unfallfürsorge. Das bedeutet, dass der Beamte u. a. auch Chefarztbehandlung und 2-Bett-Zimmer beanspruchen kann, die die Beihilfe (als sog. Wahlleistungen) nicht übernehmen würde, außerdem wird dem Beamten neben den Heilverfahrens- und Pflegekosten bei Vorliegen gesetzlich bestimmter weiterer Voraussetzungen bei mehr als 6-monatiger wesentlicher Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE ab 25 v. H.) auch ein Unfallausgleich bzw. – im Fall einer dauerhaften dienstunfallbedingten Dienstunfähigkeit – Unfallruhegehalt und Unfallentschädigung gewährt.



Das Interview führte Carsten Baum

Runder Tisch nimmt Arbeit wieder auf

Nachdem im Frühsommer 2009 der „Runde Tisch Föderalismusreform“ angesichts der damaligen Debatten über das Verfahren zur Einbindung der Sonderzahlung in die Monatslöhne nicht mehr einberufen wurde, hatten die ö.D.-Gewerkschaftsvorsitzenden in ihrem Gespräch mit dem neuen IM Toscani am 14. Mai die Wiederaufnahme der Arbeit des Runden Tisches empfohlen, und die konstruktive Arbeit der ö.D.-Gewerkschaften im DGB zugesagt. Vor diesem Hintergrund traf sich der Runde Tisch unter Leitung des Innenstaatssekretärs Georg Jungmann erstmalig wieder am 11. Juni 2010 im Innenministerium. Übereinstimmung herrschte in der Frage der Reihenfolge der zu bearbeitenden Probleme

bzw. Aufgabenstellungen. Zuerst wird nun ein neues saarländisches Laufbahnrecht entwickelt. Die Arbeiten hierzu sollen Ende 2010 abgeschlossen werden, so dass die entsprechenden neuen Laufbahnverordnungen Anfang 2011 in Kraft treten könnten. Danach folgen die Arbeiten für ein eigenständiges saarländisches Besoldungsrecht. Schließlich sollen vor Ablauf der jetzigen Regierungsperiode die notwendigen Regelungen im Bereich Versorgung abschließend entwickelt sein.

Im Laufbahnrecht ist angedacht, die derzeit im öffentlichen Dienst des Saarlandes vorhandenen über 70 Laufbahnen deutlich zu reduzieren. Die Polizei soll aber eine eigenständige Laufbahn behal-

ten. Entsprechend des Koalitionsvertrages soll die Zahl von vier Laufbahngruppen auf drei reduziert werden, der einfache Dienst würde entfallen. Auch sollen alle Altersgrenzen vor dem Hintergrund des AGG sowie der diesbezüglichen Rechtsprechung überprüft werden.

Neben der Organisationsentwicklung in der saarländischen Polizei und den von der Haushalts- und Strukturkommission entwickelten Ideen als Auswirkung der Schuldenbremse bildet die Arbeit in der Umsetzung der Föderalismusreform einen weiteren großen Schwerpunkt unserer gewerkschaftlichen Arbeit in diesem und den folgenden Jahren.

GdP – Wir kümmern uns!

Hugo Müller

JUNGE GRUPPE

Gespräch mit Innenminister

Am Donnerstag, 17. 6. 2010, fand der erste Gesprächstermin zwischen dem saarländischen Innenminister Stephan Toscani und dem Landesjugendvorstand der JUNGEN GRUPPE Saarland in den Räumlichkeiten des saarländischen Ministeriums für Inneres und Europaangelegenheiten statt.

Inhalt dieses sehr konstruktiven Gesprächs, an dem neben Minister Toscani

auch LMR Wolfgang Klein (MfIE, Abteilungsleiter D – Polizeiangelegenheiten –) teilnahm, waren neben dem gegenseitigen Kennenlernen auch Themen wie Gewalt gegen Polizeibeamte, Selbstverteidigung und Integriertes Einsatztraining in Aus- und Fortbildung, verbesserte Mann-Ausstattung mit Taschenlampen, zukünftige Einstellungszahlen, Umstellung des Studienganges auf „Bachelor“, Gewährung der Wechsel-

schichtdienstzulage für Kommissaranwärterinnen und -anwärter u. v. m.

Eine ausführliche Berichterstattung über den Gesprächstermin und die Forderungen der JUNGEN GRUPPE erfolgt im Landesteil der nächsten Ausgabe der „Deutschen Polizei“.

Der Landesjugendvorstand



Die Gesprächsteilnehmer im Innenministerium

KG NEUNKIRCHEN

Alles Gute

Am 25. 6. 2010 feierte Rudi Weber seinen 70. Geburtstag, zu dem die Gewerkschaft der Polizei – Kreisgruppe Neunkirchen – recht herzlich gratulierte.



Der Jubilar Rudi Weber

Rudi Weber trat 1964 in die Bereitschaftspolizei des Saarlandes ein und wurde auch gleichzeitig Mitglied unserer Gewerkschaft. Nach der Ausbildung verrichtete er kurze Zeit Dienst beim PPost. Friedrichstahl bis er zum Polizeirevier Ottweiler wechselte. Im Jahre 1997 kam er zum PPost Spiesen, wo er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2000 verblieb.

Für deinen weiteren Lebensweg wünscht die GdP alles Gute, und vor allem eine bessere Gesundheit.

Armin Jäckle, Seniorenbeauftragter



Prävention – Aufgabe der Vollzugspolizei?

Mit Beginn des Jahres 2009 wurde im Saarland das Landesinstitut für Präventives Handeln (LPH) gegründet. Neben dem Fachbereich I (Pädagogische Prävention) und FB III (Gesundheitliche Prävention) kümmert sich der Fachbereich 2 um Kriminalprävention. Aus diesem Grund verrichten mittlerweile elf Polizeivollzugsbeamte, die aus LPD und LKA stammen, ihren Dienst im LPH. Ist die Polizei im Saarland damit die Verantwortung für Kriminalprävention losgeworden? Können wir uns jetzt auf die Aufgaben „Strafverfolgung“ und „Einsatzbewältigung“ konzentrieren?

Bei der Beantwortung dieser Fragen lohnt es sich, genau hinzuschauen. Was ist denn eigentlich Kriminalprävention und weshalb wird sie als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bezeichnet? Bedeutet dies etwa, dass jede gesellschaftliche Gruppierung auf die gleiche Art und Weise Kriminalprävention betreiben muss? Kann man Polizei und Drogenberatungsstelle in einen Topf werfen? Wir alle haben schon mal die Begriffe primäre, sekundäre und tertiäre Prävention gehört. Werden diese drei Arten noch nach Zielrichtung Täter, Opfer oder Situationen unterschieden (etwa im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung von 2006), dann wird die Unterscheidung und damit auch die Abgrenzung der einzelnen Arten richtig kompliziert. Aus diesem Grund tauchen in der neueren Diskussion zwei andere Begriffe auf: die soziale Kriminalprävention und die situative Kriminalprävention.

Soziale Kriminalprävention wirkt auf der Grundlage der sozialen Arbeit. Sie ist dem Vertrauensschutz gegenüber dem Klientel verpflichtet und setzt auf der Ebene der Wertevorstellung an. Es geht darum, Tatmotivationen zu reduzieren, also eher um Sozialisation, die mit pädagogischen Methoden umgesetzt wird.

Situative Kriminalprävention ist der Inneren Sicherheit, also der objektiven Sicherheitslage und dem subjektiven Sicherheitsgefühl, verpflichtet. Es gilt das Legalitätsprinzip. Sie wirkt auf der situativen Ebene, wo es um Reduzierung von Tatgelegenheiten geht. Man könnte sie auch als sicherheitsorientierte Kriminalprävention bezeichnen, womit wir dann auch schon die polizeiliche Kriminalprävention beschrieben haben. Es ist eine klassische Aufgabe, die zum Innenressort gehört.

Es versteht sich von selbst, dass beide Präventionsarten sich ergänzen, dass sie aber nicht ohne weiteres vermischt werden können, da sich Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip nicht immer vertragen.

Am Beispiel von sogenannten Amok-Läufen an Schulen wird die Zusammenarbeit deutlich. Soziale Kriminalpräven-

tion widmet sich der Frage, wie man junge Menschen erziehen soll, damit sie nicht in die Gefahr geraten zum Amok-Läufer zu werden oder Amok-Läufer zu produzieren. Sobald aber konkrete Hinweise auf einen bevorstehenden Amok-Lauf vorliegen, muss auf situative Krimi-

Fortsetzung auf Seite 6

Anzeige



Sozialwerk der GdP - Saarland
Hotline: 0681 - 841240

Top-Angebote
Jetzt buchen und sparen!

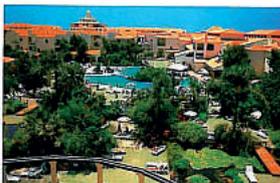
Sommersprossen inklusive



Gran Canaria Playa del Ingles
Hotel Riu Palmeras ⭐⭐⭐⭐
 Doppelzimmer Typ1, Halbpension
 z.B. am 01.07.-24.07.10
 1 Woche pro Person ab **€ 676**
 Verlängerungsnacht pro Person ab € 38
 KFP ab 349 € für 1 Kind von 2 bis 12 Jahren bei 2 Vollzahlern
LPA31012, DZx1 HZ, TOP*



Fuerteventura Playa de Jandia
Hotel Faro Jandia ⭐⭐⭐⭐
 Doppelzimmer Typ1, Halbpension
 05.07.-23.08.10
 1 Woche pro Person ab **€ 692**
 Verlängerungsnacht pro Person ab € 44
 KFP ab 328 € für 1 Kind von 2 bis 6 Jahren bei 2 Vollzahlern
FUE11040, DZx1 HZ, TOP*



Teneriffa Playa de las Americas
Park Club Europe ⭐⭐⭐⭐
 Familienzimmer Typ1, All Inclusive
 05.07.-25.07.10
 1 Woche pro Person ab **€ 696**
 Verlängerungsnacht pro Person ab € 59
 KFP 499 1 Ki. 2-14J. 2 VZ
TFS18860, FZx1 A2, TOP*

Gültig für ausgewählte Abflüge.
 Preise inkl. Treibstoffzuschlag und Gebühren.
 Limitierte Angebote. YM/Stand: 02.07.2010



**Mit allen Extras
 für einen schönen Urlaub:
 Die TUI Card.**

Zug zum Flug
 Inklusiv
 2. Klasse

World of TUI



Fortsetzung von Seite 5

nalprävention umgeschaltet werden. Irgendwo dazwischen gibt es eine gemeinsame Schnittmenge.

In den vom AK II (Arbeitskreis „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister) 1998 erlassenen Leitlinien zur Kriminalprävention wird unterschieden in eigene (situative oder sicherheitsorientierte) Maßnahmen der Polizei und Mitwirkung bei Maßnahmen anderer primärer Präventionsträger. Diese beiden Aufgaben finden sich auch in den Rahmenrichtlinien zur Regelung und Organisation der Polizeilichen Präventionsarbeit im Saarland von 2005.

Das LPH kann die erstgenannten sicherheitsorientierten Präventionsmaßnahmen nicht durchführen. Sie bleiben Aufgabe der Polizeibehörden.

Was also hat es gebracht, dass die Vollzugspolizei des Saarlandes, die selbst im Personalbereich nur noch Mängel verwalten kann, insgesamt elf Polizeibeamte an das LPH abgegeben hat?

Die Abgabe von elf Polizeivollzugsbeamten (oder 440 Wochenstunden) an das LPH könnte man nun als einen solchen Mitwirkungsbeitrag sehen, womit wir nur noch die Aufgabe der eigenen Präventionsmaßnahmen zu erfüllen hätten. Das LPH wird mit diesen elf Polizeibeamten dazu beitragen, präventive Kompetenzen, vor allem an der Schnittstelle zwischen sozialer und situativer Kriminalprävention, effektiv einzusetzen, zu nutzen und zu koordinieren. Was aber genau ist jetzt die Aufgabe des FB 2 im LPH. Für mich gibt es zwei denkbare Alternativen:

Einmal ist der FB 2 lediglich ein Teil des LPH und hat als Zielgruppe ebenso nur Schulen und Menschen mit erzieherischer Kompetenz, also ausschließlich Zielgruppen aus dem Bereich der sozialen Prävention (vom Projekt Seniorensicherheitsberater mal abgesehen). Das würde bedeuten, dass dieser polizeiliche Mitwirkungsbeitrag umso kleiner würde, je enger die Zuständigkeit des LPH gesehen wird, und dass die Polizei ihren Beitrag für andere Präventionsträger noch zusätzlich leisten muss. Zum anderen könnte der FB 2 in einer eigenen weitergehenden Verantwortung gesehen werden, nämlich grundsätzlich als unser polizeilicher Beitrag an der Präventionsarbeit anderer auch mit anderen Zielgruppen als der des LPH. Was eine am Einzelfall orientierte Unterstützung anderer Präventionsträger vor Ort durch die Polizeiorganisationen natürlich nicht ausschließt.

Für die letztere Sichtweise spricht, dass es sich bei den Mitarbeitern des FB 2 immer noch um Polizeibeamte handelt, die sowohl dem Legalitätsprinzip als auch der Gefahrenabwehrverpflichtung nach dem SPolG unterliegen, gesetzlichen Bestimmungen also, die über jeder administrativen Zuständigkeitsregelung stehen dürften.

Unabhängig davon, wie diese Fragen in Zukunft beantwortet werden, bleibt es

ureigenste Aufgabe der Vollzugspolizei, Straftaten zu verhüten, also sicherheitsorientierte Kriminalprävention zu betreiben. Hierzu zählt auch die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls – und wenn es nur die Botschaft an die Bevölkerung ist: „Wir sind da, wenn ihr uns braucht“! Diese Aufgabe kann uns das LPH – auch der Fachbereich 2 – auf keinen Fall abnehmen.

Wolfgang Leidinger

Anzeige

POLIZEI Gewerkschaft der Polizei
DEIN PARTNER

www.polizeifeste.de
Alle Polizeifeste der GdP auf einen Blick

Ball der Polizei

des Landesbezirks Saarland

„Polizei für Bürger – Bürger für Polizei“



Musical Company



Polizeimusikkorps des Saarlandes

Tanz- und Programmbegleitung

Sa. 30. Oktober 2010
20.00 Uhr
Einlass 19.00 Uhr
Stadthalle Merzig



EINTRITTSPREIS: 12,00 €
KARTENVORVERKAUF:
Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland
Landesgeschäftsstelle, Kaiserstraße 258, 66133 Saarbrücken,
Tel. 06 91 / 84 24 10, Fax 06 91 / 84 24 15
Dieter Kiefer, Polizeiposten Peis, Tel. 0 68 67 / 9 33 90
Wilker Merten, Verkehrskommissariat Merzig, Tel. 0 68 61 / 704 - 151
Herbert Vicari, Polizeiinspektion Wadern, Tel. 0 68 71 / 90 01 - 210
Christof Wilhelm, GdP-Kreisgruppe Merzig-Wadern, Tel. 0 68 71 / 92 27 18
VERANSTALTER:
Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Saarland



RUNDE GEBURTSTAGE



Am 30. Juni hat die GdP den langjährigen Vorsitzenden des HPR, Karl Recktenwald, in den „Ruhestand“ verabschiedet und sich für sein Engagement bedankt. Charly hat in seiner ruhigen, sachlichen und besonnenen Art für die Beschäftigten viel bewegt. Er übergibt den Vorsitz im HPR an Ralf Walz. Wir wünschen Ralf eine glückliche Hand und viel Erfolg.

Der Landesvorstand



Am 28. Juni feierte der stell. Seniorenvorsitzende Klaus Wagner seinen 70. Geburtstag. Die Schar der Gratulanten war groß und wurde angeführt von unserem Landesvorsitzenden Hugo Müller und dem Seniorenvorsitzenden Artur Jung. Lieber Klaus, auch von dieser Stelle aus nochmals alles Gute, vor allem Gesundheit.

Der Landesvorstand

3. POLIZEI „BIKE+HELP“

Bei angenehmen Temperaturen und herrlichem Sonnenschein folgten am 2. Juni 2010 erneut 600 begeisterte Radsportler der Einladung der Einsatzhundertschaft, die wie auch schon in den beiden Vorjahren den „Bike+Help“-Mountainbike-Marathon ausrichtete. Auf Fahrstrecken von 30, 45 oder 66 km kamen sowohl geübte Mountainbiker als auch Gelegenheitsradfahrer auf ihre Kosten. Dem Fahrerfeld gehörten dieses Mal neben der Vielzahl von Angehörigen der saarländischen Polizei auch Kollegen der französischen Gendarmerie und Polizeibedienstete aus Bund und Ländern an. Als Schirmherr des Events fungierte nie-

mand Geringeres als der saarländische Minister für Inneres und Europaangelegenheiten Stephan Toscani. Und einmal mehr toppte die mittlerweile über die Landesgrenzen bekannte Veranstaltung die bisherigen Auflagen, sodass am Ende eine Gesamtspendensumme von 25 000 € für einen guten Zweck „erradelt“ werden konnte.

Hiervon überreichte Schirmherr Stephan Toscani gemeinsam mit dem Orga-Team und dem Leiter der Einsatzhundertschaft je einen Scheck über 11 000 € an die Polizeiinitiative „Hilfe für krebserkrankte Kinder“ e.V. und an den Vorstand des „Kinder-Hospizdienstes Saar“.

Weitere 3000 € an Spendengeldern konnten durch den Verkaufserlös kulinarischer Leckereien und entsprechender Durstlöcher erzielt werden, sodass die Veranstaltung sowohl sportlich als auch caritativ die kühnsten Erwartungen übertraf.

Björn Becker



Scheckübergabe mit einer beachtlichen Summe Foto: Bedo-Trupp

KG LKA

80 Jahre jung wurde unser Kollege Willibald Gehring.

Gerhard „Betti“ Bettscheider, unermüdlicher GdP-Vertreter der Tarifbeschäftigten in Personalräten und GdP-Gremien, feierte seinen 60. Geburtstag.

Ihren 50. Geburtstag feierten unsere Kollegen Hans-Joachim Mayers, Bernhard Brach und Dirk Otterbein. Den Jubilaren wünschen wir alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Zufriedenheit.

Der KG-Vorstand



Gerhard Bettscheider Foto: Bildstelle



SENIOREN GRUPPE



Vom 9. bis 11. 6. 2010 fand in Bosen ein „Ruhestandsseminar“ der GdP Saarland statt. An den drei Tagen galt es interessanten Vorträgen zu lauschen und anschließend angeregt zu diskutieren. Heinz Blatt referierte über das „Altwerden“ und seine Konsequenzen und er stellte die Hinterbliebenenversorgung mit allen Facetten dar. Udo Ewen machte Ausführungen zum Thema Beihilfe, Carsten Baum zum Thema Laufbahnrecht und Föderalismus. Ralf Porzel machte abschließend Ausführungen zur aktuellen Gewerkschaftspolitik.

JUNGE GRUPPE



Am 10. 4. 2010 veranstaltete die JUNGE GRUPPE Hessen in Limburg an der Lahn den 2. Kart Cup. Auch ein saarländisches Team unter Leitung von Christian Ley ging an den Start. Letztlich belegten die „Speed Cops Saarland“ in einem spannenden und abwechslungsreichen Rennen mit Tobias Frey, Benny Göritz, Sven Peters, Robert Thieser und Christian Lay unter 30 Mannschaften einen beachtlichen 7. Platz. Zu diesem schönen Erfolg nochmals herzlichen Glückwunsch.

BUCHBESPRECHUNG



Geschichte der saarländischen Polizei 1945-1959

Ulrike Kunz: Geschichte der saarländischen Polizei 1945 bis 1959, Gollenstein Verlag (Merzig), 540 S., geb., 29,90 €, ISBN 978-3-938823-62-0

Aufschlussreiche Einblicke in Struktur und Innenleben der saarländischen Polizei von der „Stunde Null“ 1945 bis zum politischen (1957) und wirtschaftlichen (1959) Wiederanschluss des Saarlandes an Deutschland bietet das Buch der Historikerin Dr. Ulrike Kunz. Sie

stellte ihr in mehrjähriger Arbeit entstandenes Werk am 15. Juni 2010 im Rahmen einer von der UNION-Stiftung organisierten Buchpräsentation in den Räumen der Landespolizeidirektion (Saarbrücken) vor. Mit dabei waren zahlreiche Repräsentanten aus Politik, Verwaltung, Polizei und Justiz im Saarland, darunter der französische Generalkonsul im Saarland, Philippe Cerf, Innenminister Stephan Toscani und Generalstaatsanwalt Sahm. Für das durch rd. 130 zeitgenössische Abbildungen und Fotos angereicherte Buch ist umfangreiches Material aus der spannenden Zeit des „Saarstatus“, des von manchen (auch nachweislich falschen!) Legenden umwobenen „Saarbataillons“ und des „Crèmeschnittchens“ zusammengetragen, gesichtet und analysiert worden.

Die Autorin lässt eine Ära wieder lebendig werden, in der das Saarland ein (zumindest teilweise) autonomer Staat war mit formell eigener Staatsbürgerschaft (1948), eigener Währung und eigenen Briefmarken, mit eigener Olympiamannschaft (1952) und Fußball-Nationalmannschaft (1954).

Die Autorin wird am 18. August 2010 anlässlich der Sitzung des GdP-Landes-Seniorenvorstandes in Bosen zu Gast sein und dort ihr Werk vorstellen.

Carsten Baum

Hallo und willkommen P 32!

Liebe Kolleginnen und Kollegen der P 32,

die Gewerkschaft der Polizei, und vor allem wir von der JUNGEN GRUPPE, begrüßen euch ganz herzlich in den Reihen der saarländischen Polizei!

Ihr haltet gerade eure erste Ausgabe der GdP-Mitgliederzeitschrift „Deutsche Polizei“ in der Hand – auch wenn Ihr noch gar nicht Mitglied bei uns, der größten Polizeigewerkschaft der Welt, seid.

Aber schnell werdet Ihr feststellen, dass die GdP immer für euch da ist! Die meisten der saarländischen Polizeibeschäftigten sind Mitglied in der GdP und das mit gutem Grund – seid ein Teil davon!

Wir wünschen euch einen guten Berufsstart und alles Gute für die Zukunft,

Eure GdP und JUNGE GRUPPE

